

Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel

(Börsenverordnung-EBK; BEHV-EBK)

Änderung vom 1. November 2007

(Sprachliche Korrekturen vorbehalten)

*Der Eidgenössische Bankenkommission (Bankenkommission)
verordnet:*

I

Die Börsenverordnung-EBK vom 25. Juni 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 4 (neu)

⁴ Ein vorübergehendes Erreichen, Über- oder Unterschreiten eines Grenzwertes innerhalb eines Börsentages (Intraday) ist nicht meldepflichtig.

Art. 10 Abs. 3 (neu) sowie Überschrift

Art. 10 Entstehen und Berechnen

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

³ Das Erreichen, Über- oder Unterschreiten eines Grenzwertes ist je einzeln und unabhängig voneinander zu berechnen und zu melden:

- a. für den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungspapieren, von Wandel- und Erwerbsrechten, von Finanzinstrumenten nach Artikel 13 Absatz 1^{ter} sowie für das Einräumen von Veräusserungsrechten (Erwerbspositionen); und
- b. für den Erwerb und die Veräusserung von Veräusserungsrechten sowie für das Einräumen von Wandel- und Erwerbsrechten (Veräusserungspositionen).

¹ SR 954.193

Art. 13 Abs. 1, 1^{bis} (neu), 1^{ter} (neu), 2 und 4 (aufgehoben) sowie Überschrift und Hinweis auf den kompetenzbegründenden Erlass

Art. 13 Finanzinstrumente
(Art. 20 Abs. 2, 2^{bis} und 5 BEHG)

¹ Der Meldepflicht unterstehen:

- a. der Erwerb oder die Veräusserung von Wandel- und Erwerbsrechten (insbesondere Call-Optionen) sowie von Veräusserungsrechten (insbesondere Put-Optionen);
- b. das Einräumen (Schreiben) von Wandel- und Erwerbsrechten (insbesondere Call-Optionen) sowie von Veräusserungsrechten (insbesondere Put-Optionen).

^{1bis} Die Meldepflicht nach Absatz 1 Buchstaben a und b gilt unabhängig davon, ob die Finanzinstrumente eine Realerfüllung vorsehen bzw. zulassen oder nicht.

^{1ter} Die Meldepflicht besteht namentlich auch für Geschäfte mit Finanzinstrumenten gemäss Artikel 20 Absatz 2^{bis} des Gesetzes.

² Einer erneuten Meldepflicht unterstehen zudem die bereits nach Absatz 1 und 1^{ter} gemeldeten Finanzinstrumente, sofern im Falle ihrer Ausübung oder Nicht-Ausübung ein Grenzwert erreicht, über- oder unterschritten wird.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 1 Bst. c und d (neu)

Eine Meldepflicht besteht insbesondere auch, wenn ein Grenzwert erreicht, über- oder unterschritten wird:

- c. bei Erwerb und Veräusserung von Beteiligungspapieren für interne Sondervermögen nach Artikel 4 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG)²; sie sind den eigenen Beständen der Bank oder des Effekthändlers zuzurechnen.
- d. durch den Stimmrechtsanteil der Aktien (ob ausübbar oder nicht) allein, unabhängig davon, ob der gesamte Stimmrechtsanteil unter Berücksichtigung der Finanzinstrumente nach Artikel 13 einen Grenzwert erreicht, über- oder unterschreitet.

² SR 951.31

Art. 16 Abs. 1, 1^{bis} (neu), 1^{ter} (neu) und 2 sowie Überschrift

Art. 16 Kollektive Kapitalanlagen

(Art. 20 Abs. 1, 3 und 5 BEHG)

¹ Die Meldepflichten für Beteiligungen genehmigter kollektiver Kapitalanlagen gemäss KAG³ sind durch den Bewilligungsträger (Art. 13 Abs. 2 Bst. a – d KAG sowie Art. 15 i.V.m. Art. 120 Abs. 1 KAG) zu erfüllen.

^{1bis} Für die Erfüllung der Meldepflicht gilt:

- a. bei mehreren kollektiven Kapitalanlagen desselben Bewilligungsträgers sind die Meldepflichten gesamthaft zu erfüllen sowie je kollektive Kapitalanlage, wenn diese einzeln Grenzwerte erreichen, über- oder unterschreiten;
- b. für Fondsleitungen in einem Konzern besteht keine Konsolidierungspflicht mit dem Konzern;
- c. bei einer fremdverwalteten SICAV hat die Fondsleitung die Meldepflichten für diese zu erfüllen; und
- d. jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen gilt als einzelne kollektive Kapitalanlage im Sinne von Absatz 1.

^{1ter} Nicht zum Vertrieb genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen können ihre Meldepflicht gemäss Absatz 1 und 1^{bis} erfüllen, sofern sie vorab gegenüber der Offenlegungsstelle den Nachweis erbringen, dass sie den Anforderungen nach Artikel 120 KAG sinngemäss entsprechen.

² Angaben über die Identität der Anleger sind nicht erforderlich.

Art. 16a (neu):

Art. 16a Banken und Effektenhändler

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

¹ Banken und Effektenhändler haben unter Vorbehalt von Absatz 2 bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils Beteiligungspapiere je nicht zu berücksichtigen, welche:

- a. in deren Handelsbestand gehalten werden, sofern dieser Anteil 5 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;
- b. im Rahmen von Wertpapierleihen, Sicherungsübereignungen oder vergleichbaren Geschäften gehalten werden, sofern dieser Anteil 5 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;
- c. ausschliesslich und während höchstens drei Börsentagen zum Zwecke der Abrechnung oder Abwicklung von Geschäften gehalten werden.

² Die Berechnung nach Absatz 1 ist zulässig, sofern für diese Anteile keine Absicht besteht, die Stimmrechte auszuüben (oder anderweitig auf die Geschäftsführung des

³ SR 951.31

Emittenten Einfluss zu nehmen) und der Stimmrechtsanteil insgesamt 10 Prozent der Stimmrechte nicht übersteigt.

Art. 17 Abs. 1 Bst. a, a^{bis} (neu) und Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Meldung enthält folgende Angaben:

a. Stimmrechtsanteil, Art und Anzahl sämtlicher der von den beteiligten Personen gehaltenen Beteiligungspapiere oder Finanzinstrumente nach Artikel 13 und der mit diesen verbundenen Stimmrechten. Beim Unterschreiten des Grenzwertes von 3 Prozent kann die Meldung auf die Tatsache des Unterschreitens ohne Angabe des Stimmrechtsanteils beschränkt werden;

a^{bis}. Meldepflicht auslösender Sachverhalt, wie beispielsweise Erwerb, Veräusserung, Wertpapierleihen und vergleichbare Geschäfte nach Artikel 12, Veränderung des Gesellschaftskapitals, Ausübung oder Nicht-Ausübung von Finanzinstrumenten nach Artikel 13, Begründung einer gemeinsamen Absprache oder Änderung in der Zusammensetzung einer Gruppe.

^{1bis} Bei Finanzinstrumenten nach Artikel 13 enthält die Meldung zusätzlich die Wertpapierkennnummer (ISIN), sofern an einer Schweizer Börse kotiert, oder die Angabe der wesentlichen Bedingungen wie insbesondere die Identität des Emittenten, den Basiswert, das Bezugsverhältnis, den Ausübungspreis, die Ausübungsfrist und die Ausübungsart.

Art. 19 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 2

¹ Die Gesellschaft veröffentlicht die Meldung nach Artikel 17 Absatz 1 und 1^{bis} über die von der zuständigen Offenlegungsstelle betriebene elektronische Veröffentlichungsplattform.

^{1bis} Betreibt eine Offenlegungsstelle keine elektronische Veröffentlichungsplattform, so veröffentlicht die Gesellschaft die Meldung nach Artikel 17 Absatz 1 und 1^{bis} im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie in mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreitet.

² Erfolgt die Veröffentlichung gemäss Absatz 1^{bis}, so ist für die Fristwahrung gemäss Artikel 18 Absatz 2 der Zeitpunkt der Übermittlung der Meldung an die elektronischen Medien massgebend. Die Publikation ist gleichzeitig der zuständigen Offenlegungsstelle zuzusenden.

Art. 46a (neu):

Art. 46a Übergangsbestimmung per 1. Dezember 2007
(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

Die Umsetzung der geänderten Meldepflichten hat bis zum 29. Februar 2008 zu erfolgen.

II

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2007 in Kraft.

1. November 2007

Im Namen der Bankenkommision

Der Präsident: Eugen Haltiner